

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nusse

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996 Seite 200) wird nach Beschluss durch die Gemeinde Nusse folgende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nusse erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nusse ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist.
2. Bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen und größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:
 1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
 2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr verursacht wurde.
 3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr verursacht hat.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann eine Zahlungserleichterung gem. den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden. Eine derartige Zahlungserleichterung setzt einen begründeten Antrag voraus.

§ 5 Kostenerstattung

Für nachbarliche Hilfeleistungen gemäß § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 50,00 € übersteigen.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschildner sind:

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.

2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde, Ordnungsbehörde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort), nach den Stundensätzen.

2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort), soweit sie zum Einsatz kommen, oder im Falle des § 6 Abs. 4 nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen.

3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinen länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.

(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Nusse, den 13. 08. 2009

(L. S.) Gemeinde Nusse
 Die Bürgermeisterin

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nusse

I. Die Gebühren für Personalleistungen betragen bei	Gebühr in €
1. Einsätzen je Feuerwehrmann pro Stunde	25,00
2. Sicherheitswachen je Feuerwehrmann pro Stunde	10,00
- bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden -	
 II. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, von Geräten einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro Stunde festgesetzt:	
1. Für ein Feuerwehrfahrzeug bis zu 7,5 t Gesamtgewicht auf über 7,5 t Gesamtgewicht auf	75,00
150,00	
2. Schlauchwagen	
50,00	
3. Rüstwagen RW 1	
75,00	
4. Rüstwagen RW 2	
100,00	
5. Gerätewagen	
50,00	
6. Ölschadenanhänger	
30,00	
7. Drehleiter	
280,00	
8. Personenkraftwagen	
20,00	

- 9. Pulverlöschanhänger
20,00
- 10. Tragkraftspritze
20,00
- 11. Stromaggregat
15,00
- 12. Motorsäge
15,00
- 13. Greifzug
15,00
- 14. Schneidegerät
7,50
- 15. Sauerstoffgerät
7,50
- 16. Druckschlauch
1,50
- 17. Standrohr
0,50
- 18. Saugschlauch
1,00
- 19. Saugkorb
0,50
- 20. Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter
5,00
- 21. Lenzpumpe
15,00

III. Für die verbrauchten Materialien werden die Selbstkosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet.

IV. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

V. Die Gebühr für eine zusätzlich missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt
250,00

Nusse, den 13.08. 2009

(L. S.) Gemeinde Nusse
 Die Bürgermeisterin